

Leitfaden **zum richtigen Umgang mit
Baurestmassen auf Baustellen**



BAURESTMASSEN

Verwertung und Entsorgung

Ausgabe 2016

**Herausgeber, Eigentümer
und Verleger:**

Geschäftsstelle Bau
Schaumburgergasse 20
A-1040 Wien
Tel.: 01/718 37 37
Fax: 01/718 37 37-22
Internet: www.bau.or.at
E-Mail: office@bau.or.at

Autoren:

Aktuelle Überarbeitung:

Ing. Andreas Westermayer
Mitglied im Ausschuss Umwelt und
Baurestmassen in der Geschäftsstelle Bau
andreas.westermayer@intergeo.com

DI Robert Rosenberger
Referat Technik, Umwelt, Sicherheit
und Qualität, Geschäftsstelle Bau
rosenberger@bau.or.at

Vorhergehende Auflagen:

DI Martin Car
Ing. Günter Gretzmacher
DI Robert Rosenberger

Hinweis:

Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen
erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der
Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der
Herausgeberin aus.

Grafik:

Starmühler Content Marketing
A-1010 Wien, Schellinggasse 1
www.starmuehler.at

1 Grundsätze und Organisation 5

1.1	Einteilung der Abfälle	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen	6
1.2.1	Abfallwirtschaftsgesetz	6
1.2.2	Recycling-Baustoffverordnung	8
1.2.3	Deponieverordnung	8
1.2.4	Altlastensanierungsgesetz – ALSAG	9
1.2.5	Bundesabfallwirtschaftsplan – BAWP	11
1.2.6	Abfallverzeichnisverordnung	12
1.2.7	Abfallnachweisverordnung	12
1.2.8	Abfallbilanzverordnung	14
1.2.9	Weitere Gesetzesgrundlagen	14

2 Pflichten bei Bau- und Abbruchvorhaben

2.1	Trennpflicht bei Neubauten	16
2.2	Pflichten bei Abbrüchen	16
2.2.1	Schad- und Störstofferkundung	16
2.2.2	Rückbau	16
2.2.3	Trennpflicht bei Abbrüchen	17
2.2.4	Übergangsbestimmungen	17
2.3	Übergabe von Abfällen	17

3 Verwertung und Recycling 18

3.1	Allgemeines	18
3.2	Bodenaushub	19
3.2.1	Definitionen	19
3.2.2	Beurteilung von Bodenaushub	19
3.2.3	Verwendung von Bodenaushubmaterial	20
3.2.4	Sonderregelung für Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000 t)	20
3.2.5	Nachweise und Dokumentationen	21
3.3	Mineralische Baurestmassen	21
3.3.1	Herstellung von Recycling-Baustoffen	21
3.3.2	Verwendung von Recycling-Baustoffen	22
3.3.3	Abfall-Ende für Qualitätsklasse U-A	23
3.3.4	Übergangbestimmungen	23
3.4	Recycling-Börse Bau	23

4 Praktischer Umgang mit Baurestmassen 24

4.1	Bodenaushub	25
4.2	Biogene Abfälle	26
4.3	Betonabbruch	27
4.4	Asphaltaufbruch	28
4.5	Bauschutt	29
4.6	Holzabfälle	30
4.7	Metallabfälle	31
4.8	Kunststoffabfälle	32
4.9	Baustellenabfälle	33
4.10	Verpackungsabfälle	34
4.11	Gefährliche Abfälle	35

5 Liste der Informationsstellen 36

5.1	Bundesstellen	36
5.2	Landesstellen	36

6 Umweltinformationen im Internet 37

Anhang: Baurestmassennachweis-Formular

Vorwort

Der richtige Umgang mit Baurestmassen und Baustellenabfällen ist ökologisch und ökonomisch eine Notwendigkeit und wird seit Jahren von der Bauwirtschaft umgesetzt. Die Bauverbände haben den Praktikern durch regelmäßige Information, Herausgabe von Arbeitsbehelfen und Broschüren Leitlinien zur Umsetzung umweltrechtlicher Vorgaben bereitgestellt.

Die Broschüre „Baurestmassentrennung auf der Baustelle“ wurde erstmals 1996 aufgelegt und wird aufgrund der zahlreichen Änderungen im Umweltrecht (z. B. AWG, ALSAG, AbfallnachweisVO, AbfallverzeichnisVO etc.) nun in der fünften Auflage mit geändertem Titel herausgegeben. Sie stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen den abfallrechtlichen Vorgaben und der Baustellenpraxis dar und soll den Baupraktikern eine Übersicht über die komplexen abfallrechtlichen Vorgaben auf Baustellen geben.

Durch Weitergabe dieser Informationsbroschüre an Bauleiter, Poliere, Vor- und Mitarbeiter wird das gemeinsame Interesse der Bauunternehmungen, die umweltrechtlichen Anforderungen im Baubetrieb zu erfüllen, gefördert.

Aktuelles zur Baurestmassenverwertung und -entsorgung kann auch auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter www.bau.or.at → Technik → Umwelt eingesehen werden. Hinweise auf weitere wichtige Webseiten zu diesem Thema befinden sich am Ende der Broschüre.

Viel Erfolg bei der täglichen Anwendung
wünscht Ihnen

Geschäftsstelle Bau
Fachausschuss für Umwelt / Baurestmassen

1.1 Einteilung der Abfälle

Aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes ergeben sich für die Baustelle folgende Unterscheidungen:

- Gefährliche Abfälle
- Nicht gefährliche Abfälle
 - Baurestmassen mineralisch
 - Baurestmassen nicht mineralisch (z. B. Baustellenabfälle)
 - Verpackungsabfälle
 - Biogene Abfälle

Gefährlich (Einteilung „gefährlich“ siehe AbfallverzeichnisV in Verbindung mit ÖNORM S 2100, Stand 01.10.2005)

- | | | |
|--|---|---|
| ■ Altöle | ■ FCKW-haltige Dämmstoffe | ■ Lösungsmittel,
Kleber, Harze |
| ■ Asbest (lose/schwach gebunden) ¹⁾ | ■ Kamine und Schamotte aus
gewerblich genutzten
Bauwerken | ■ ölverunreinigte Böden,
sonstig verunreinigte Böden |
| ■ Asbestzement ¹⁾ | ■ Leuchtstoffröhren | ■ Putzlappen ölverunreinigt |
| ■ Batterien | | |
| ■ Elektroaltgeräte | | |
| ■ Farb- und Lackabfälle | | |

Nicht gefährlich (beispielhaft)

Baurestmassen mineralisch

- Asphalt
- Aushub
- Beton
- Faserzement
- Fliesen
- Gasbeton
- gebrochene natürliche Materialien
- Glas
- Gleisschotter
- Holzbeton
- Kalksandstein
- Kaminsteine und Schamotte aus privaten Haushalten
- Kies
- Klinker
- Mauersteine auf Gipsbasis
- Mörtel und Verputze
- Natursteine
- Porzellan
- Sand
- Silikatbeton
- Straßenaufbruch
- Stukkaturmaterial
- Ziegel

Baurestmassen nicht mineralisch

- Baustellenabfälle
- Holzabfälle
- Kunststoffabfälle
- Metallabfälle
- Organische Reste
- Sperrmüll
- Verbundstoffe

Verpackungsabfälle

- Holz
- Karton
- Kunststoffe
- Metalle
- Papier
- Papiersäcke
- Verbundstoffe
- Wellpappe

Biogene Abfälle

- Abfälle aus dem Grünflächenbereich
- Baumschnitt

¹⁾ Aufgrund des europäischen Abfallkataloges werden auch stark gebundene asbesthaltige Bauabfälle (z. B. asbesthaltige Fassadenplatten und Dachziegel, AZ-Rohre) als gefährlich eingestuft. Sämtliche asbesthaltigen Baustoffe (SNR 31412) gelten seit 1. Jänner 2007 als gefährlich.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

1.2.1 Abfallwirtschaftsgesetz

Das Abfallwirtschaftsgesetz ist das zentrale abfallrechtliche Regelwerk in Österreich. Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wird regelmäßig geändert. Die aktuelle Fassung ist unter ris.bka.gv.at → Bundesrecht → Bundesrecht konsolidiert abrufbar.

Definition Abfall

- 1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will bzw. entledigt hat. Es ist nicht erforderlich, dass der aktuelle Besitzer einen Entledigungswillen hat. Eine bewegliche Sache ist auch Abfall, wenn sich bereits ein Vorbesitzer der Sache entledigt hat.
- 2) Abfälle sind weiters bewegliche Sachen, die als Abfall behandelt werden müssen, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen ist ausreichend, eine tatsächliche Beeinträchtigung ist nicht erforderlich.

Baurestmassen sind in der Regel Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Ist Bodenaushub auf Baustellen Abfall?

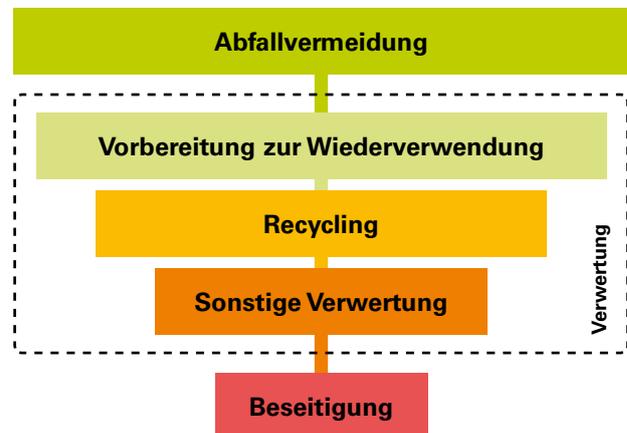
Keine Abfälle sind nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass diese in ihrem natürlichen Zustand und auf derselben Baustelle für Bauzwecke verwendet werden (§ 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002).

Wenn Bodenaushub verunreinigt ist oder auf einer anderen Baustelle verwendet wird, ist dieser jedenfalls Abfall.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Abfälle sind getrennt zu sammeln, lagern, befördern und behandeln.
- Verwertbare Materialien sind einer Verwertung zuzuführen, sofern dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Abfallhierarchie:



1. Der **Anfall an Abfällen** ist so weit wie möglich zu **vermeiden**. Dies kann z. B. durch Umbau statt Abbruch oder durch unmittelbare Wiederverwendung einzelner Bauteile (z. B. Dachziegel, Türblätter, Bodenbeläge) erfolgen.
2. Ist die unmittelbare Wiederverwendung nicht möglich, so sollen einzelne Bauteile durch Maßnahmen der **Vorbereitung**, wie Prüfung, Reinigung oder Reparatur, so vorbereitet werden, dass sie der **Wiederverwendung** zugeführt werden können.
3. Ist eine Wiederverwendung nicht möglich, so sind die Abfälle einem **Recycling** zuzuführen, bei welchem die Abfälle zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden – z. B. Glas-, Holz- und Baustoff-Recycling.
4. Ist auch ein Recycling nicht möglich, so sind die Abfälle einer **sonstigen Verwertung** zuzuführen, bei welcher als Hauptergebnis die Abfälle innerhalb einer Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einen sinnvollen Zweck erfüllen – z. B. Verfüllungen mit Aushub, Verbrennung in einer Mitverbrennungsanlage.
5. Ist keine Verwertung möglich, so sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen **Beseitigung** zuzuführen – z. B. Ablagerung in genehmigten Deponien.

Anmerkung: Eine Verwertung ist nur zulässig, wenn der jeweilige Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden können sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird (§ 15 Abs. 4a AWG 2002).

Erfolgt eine Verwertung unzulässigerweise, so ist diese als Beseitigung mit allen damit verbundenen Konsequenzen (z. B. ALSAG-Beitrag, Räumung) anzusehen.

Abfallbesitzer ist

- der Abfallersterzeuger (z. B. der Bauherr oder Bauunternehmer),
- jeder, der über Abfälle verfügen kann (z. B. Abfallsammler und -behandler).

Mit Übergabe von Abfällen findet in der Regel auch ein Besitzwechsel statt.

Bei Abbruch- und Aushubabfällen gilt der Bauherr als Abfallersterzeuger. Bei Baustellenabfällen ist dies der jeweilige verursachende Unternehmer.

Allgemeine Pflichten im Umgang mit Abfällen

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen, wie Gesundheit der Menschen, Boden-, Wasser-, Tier- und Pflanzenschutz sowie sonstiger Umweltschutz.
- Die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen darf nur
 - in entsprechend genehmigten Anlagen oder
 - an vorgesehenen geeigneten Orten erfolgen.
- Ist der Abfallbesitzer zu einer Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem Berechtigten zu übergeben. (Näheres siehe Kapitel 2.3)
- Bei der Verfuhr von Abfällen ins Ausland (Export) oder aus dem Ausland (Import) sind die Grundsätze der Abfallverbringung zu beachten. Siehe dazu die „Leitlinien zur Abfallverbringung“ im Band 2, Kapitel 8 des Bundesabfallwirtschaftsplan 2011.

Ende der Abfalleigenschaft

Abfälle bleiben so lange Abfälle, bis sie einer zulässigen Verwertung zugeführt wurden.

Im Falle der Vorbereitung zur Wiederverwendung endet die Abfalleigenschaft mit Abschluss der Maßnahmen der Vorbereitung (Prüfung, Reinigung oder Reparatur).

Abfall-Ende-Verordnungen können davon abweichende Bestimmungen enthalten.

Folgende Abfall-Ende-Verordnungen bestehen:

- EU-Abfallende-Verordnung für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott
- EU-Abfallende-Verordnung für Bruchglas
- Kompost-Verordnung
- Abfallverbrennungsverordnung (Ersatzbrennstoffprodukte)
- Recycling-Holzverordnung
- Recycling-Baustoffverordnung

Abfallbeauftragter

Alle Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern haben der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) einen fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten sowie einen Stellvertreter schriftlich bekannt zu geben. Die Meldung an die Behörde hat die Zustimmung und die fachliche Qualifikation der Beauftragten zu enthalten (siehe z. B. einschlägige Kurse an den Bauakademien, www.bauakademie.at).

Der Abfallbeauftragte hat

- die Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes oder darauf beruhender Bescheide zu überwachen,
- auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken,
- den Betriebsinhaber über die abfallwirtschaftlichen Aspekte der Beschaffung zu beraten und über die Kosten der Entsorgung zu informieren.

Der Abfallbeauftragte kann, muss aber nicht im Betrieb dauernd beschäftigt sein.

1.2.2 Recycling-Baustoffverordnung

Seit 01.01.2016 ersetzt die Recycling-Baustoffverordnung die Baurestmassentrennverordnung und die Regelungen für Baurestmassen im Band 2 Kapitel 7.14 des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011.

Die Recycling-Baustoffverordnung enthält verbindliche Regelungen für

- jegliche Formen an Abbrüchen und die Trennung der dabei anfallenden Abfälle,
- die Trennung von Abfällen im Zuge von Neubauten,
- die Herstellung von mineralischen Recycling-Baustoffen,
- das Ende der Abfalleigenschaft von bestimmten mineralischen Recycling-Baustoffen,
- die Verwendung von mineralischen Recycling-Baustoffen.

Die Regelungen der Recycling-Baustoffverordnung werden detailliert in den Kapiteln 2 und 3 dargelegt.

1.2.3 Deponieverordnung

Die Deponieverordnung legt den Stand der Technik für Deponien fest.

Es gibt sechs definierte Deponie(unter)klassen:

- 1. Bodenaushubdeponie**
(für nicht verunreinigten Bodenaushub)
- 2. Inertabfalldeponie**
(für ausgewählte Abfälle aus Bau und Abbruchtätigkeiten)
- 3. Deponien für nicht gefährliche Abfälle**
 - a) Baurestmassendeponie**
(für mineralische Baurestmassen, gering verunreinigte Böden)
 - b) Reststoffdeponie**
(im Baubereich z. B. verunreinigte Böden, teerhaltiger Straßenaufbruch)
 - c) Massenabfalldeponie**
(z. B. für stark belastete, nicht gefährliche Böden)
- 4. Deponie für gefährliche Abfälle**
(in Österreich gibt es keine solche Deponie)

Sollen Abfälle deponiert werden, so ist zur Bestimmung der Deponierbarkeit und des Deponietyps eine **grundlegende Charakterisierung inkl. einer analytischen Untersuchung** durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt erforderlich.

Die grundlegende Charakterisierung wird in einem Beurteilungsnachweis dokumentiert, welcher dem Deponiebetreiber vor Anlieferung der Abfälle zu übergeben ist.

Ausgenommen davon sind:

- max. 2.000 t nicht verunreinigter Bodenaushub einer Baustelle¹⁾,
- mineralische Baurestmassen wie Asphalt, Bauschutt, Betonabbruch, Glas²⁾,
- teerhaltiger Straßenaufbruch (54912 77 g)³⁾,
- Asbestabfälle³⁾.

Für diese Abfälle ist statt eines Beurteilungsnachweises eine Abfallinformation, welche durch den Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger zu erstellen ist, dem Deponiebetreiber vor Anlieferung der Abfälle zu übergeben.

Musterformulare sind unter www.bmlfuw.gv.at → GreenTec → Abfall und Ressourcenmanagement → Rechtsgrundlagen → AWG-Verordnungen → Deponieverordnung verfügbar.

Das Vermischen eines Abfalls mit anderen Abfällen ist unzulässig, wenn

- erforderliche Untersuchungen erschwert oder behindert werden, oder
- nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen (z. B. Deponieklasse) eingehalten werden.

1) Das Bodenaushubmaterial muss aus einem Bauvorhaben stammen, bei dem insgesamt nicht mehr als 2.000 t Bodenaushubmaterial als Abfall anfallen, und es dürfen aufgrund der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation des Anfallsortes keine Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen.

2) Die Baurestmassen enthalten Bauwerksbestandteile aus Metall sowie Kunststoff, Holz oder anderen organischen Materialien wie Papier, Kork etc. nur in geringem Ausmaß und es sind keine Baustellenabfälle enthalten.

3) Es handelt sich zwar um gefährliche Abfälle, welche jedoch aufgrund von Ausnahmebestimmungen auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden dürfen.

1.2.4 Altlastensanierungsgesetz – ALSAG

Zum Zwecke der Finanzierung, der Sicherung und Sanierung von Altlasten sind folgende Tätigkeiten, wenn sie mit Abfällen vorgenommen werden, einer Beitragspflicht (Altlastenbeitrag) unterworfen:

- Deponieren von Abfällen,
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen,
- Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung,
- Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung max. ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung max. drei Jahre).

Folgende Begriffe werden bei Bodenaushub unterschieden:

- **Erdaushub:** Der überwiegende Anteil muss Boden sein (mehr als 50 %), der Rest können bodenfremde Bestandteile sein, wie z. B. mineralische Baurestmassen, die aber schon vor der Aushubtätigkeit enthalten waren.
- **Bodenaushubmaterial:** im Wesentlichen natürlich gewachsener – auch umgelagerter – Boden, der durch Ausheben oder Abräumen anfällt. Unter anderem muss der Anteil der bodenfremden Bestandteile (z. B. Baurestmassen) unter 5 Vol.-% liegen und bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

Beitragsschuldner sind:

- der Deponiebetreiber bzw.
- der Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage bzw.
- der Exporteur (notifizierungspflichtige Person) bzw.
- der Veranlasser (z. B. Bauherr, Bauunternehmer) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (z. B. bei einer Verfüllung); kann der Veranlasser nicht festgestellt werden, ist der Beitragsschuldner derjenige, der die Tätigkeit duldet (z. B. der Grundbesitzer, der Bauer).

Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

Altlastenbeitrag – Höhe, Art

Die nachfolgenden Beitragshöhen gelten seit 1. Jänner 2012:

Die Altlastenbeiträge betragen je angefangener Tonne für:

■ Baurestmassen gemäß Anhang 2 der DepVO 2008	9,20 Euro
■ Erdaushub (sofern nicht beitragsfrei)	9,20 Euro
■ andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabellen 5 und 6 der DepVO 2008)	9,20 Euro
■ übrige Abfälle	87,00 Euro

Werden Abfälle auf Deponien verbracht, entscheidet die Deponie(unter)klasse gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl II Nr. 39/2008 die Beitragshöhe:

■ Bodenaushubdeponie ¹⁾	9,20 Euro
■ Inertabfalldeponie ²⁾	9,20 Euro
■ Baurestmassendeponie ²⁾	9,20 Euro
■ Reststoffdeponie ²⁾	20,60 Euro
■ Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle ²⁾	29,80 Euro
■ Verbrennen von Abfällen	8,00 Euro

1) Auf die Ausnahme für bestimmtes Bodenaushubmaterial wird hingewiesen.

2) Auf die Ausnahme für bestimmten Erdaushub und Bodenaushubmaterial wird hingewiesen.

Regelfall Deponie – Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Entsorgung im Regelfall durch einen Entsorger im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn oder der Abfall wird in einer Deponie entsorgt. In diesem Fall wird der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der Entsorger im Entsorgungspreis) im Allgemeinen einrechnen. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Aufgrund der sich möglicherweise verändernden Beitragssätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

Beitragspflicht im Rahmen von (Bau-)Tätigkeiten

Beitragspflicht ist nur im Zusammenhang mit Abfällen im Sinne des AWG 2002 gegeben. Solange kein Abfall vorliegt (z. B. bei Weiterverwendung, keine Entledigungsabsicht), ist auch kein ALSAG abzuführen.³⁾

Jedenfalls beitragspflichtig sind:

- Verfüllungen und Geländeanpassungen mit Abfällen (z. B. Bauschutt, Betonabbruch);
- Fahrstraßen im Deponiekörper, Deponieabdeckungen mit Bauschutt;
- das Ablagern von Abfällen auf Deponien („Deponieren“);
- Bodenaushubmaterial oder Erdaushub, die den Kriterien der Baurestmassendeponie oder der Inertabfalldeponie nicht entsprechen und auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie abgelagert werden;
- das Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung über ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung über drei Jahre);
- Verbrennen von (Baustellenmisch-)Abfällen oder Bauholzabfällen;
- die Beförderung von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes (z. B. Asphalttschollen, Hochbaurestmassen) zum Zwecke der Deponierung/Verfüllung/Verbrennung/Herstellung von Brennstoffprodukten.

3) Nicht als Abfälle anzusehen sind nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 3 Abs. 1, Z. 8 AWG 2002).

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Bodenaushubmaterial,
 - wenn dieses zulässigerweise¹⁾ für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Geländeanpassungen verwendet wird, oder
 - bei Ablagerung auf Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponien;
- Erdaushub,
 - wenn dieser zulässigerweise¹⁾ im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme²⁾ im unbedingt erforderlichen Ausmaß für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Geländeanpassungen verwendet wird, oder
 - bei Ablagerung auf Inertabfall- oder Baurestmassendeponien;
- mineralische, aufbereitete Baurestmassen,
 - und wenn diese zulässigerweise¹⁾ im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme²⁾ im unbedingt erforderlichen Ausmaß für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Geländeanpassungen verwendet werden;
 - deren gleichbleibende Qualität durch ein Qualitätssicherungssystem³⁾ gewährleistet wird;
- Material in dem Ausmaß, in dem dafür schon einmal ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde;
- eine bis 2 m dicke Rekultivierungsschicht bei Deponien, Geländeanpassungen und Verfüllungen gemäß Anforderungen der Deponieverordnung 2008;
- Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf Inertabfalldeponien abgelagert werden dürfen, wenn das abzubrechende Gebäude überwiegend vor 1955 errichtet wurde⁴⁾;
- Abfälle aus Katastrophenereignissen (z. B. Verschlammung durch Hochwässer).⁵⁾

Achtung:

Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht in Anspruch nehmen will, hat auf Verlangen dem Zollamt oder im Rahmen eines Feststellungsverfahrens der Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für diese Ausnahme vorliegen!

Im Zweifelsfall kann auf Antrag des Beitragschuldners (oder des Zollamtes) ein Feststellungsbescheid beantragt werden.

ACHTUNG: Dieser Bescheid ist von der Behörde unverzüglich dem BMLFUW gemeinsam mit dem gesamten Akt zu übermitteln!

- 1) „Zulässigerweise“ bezieht sich auf das Vorliegen aller umweltrelevanten Bewilligungen oder Anzeigen, insbesondere gemäß Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz oder Bauordnung in Bezug auf den vorgesehenen geeigneten Standort.
- 2) Insbesondere können Baurestmassen und Boden- sowie Erdaushub für das Verfüllen von Baugruben oder Künetten, für die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten verwendet werden. Vor Beginn der Verfüllung sind die erforderlichen Genehmigungen für die Verfüllung und für die Baumaßnahme einzuholen bzw. die notwendigen Anzeigen zu erstatten (siehe BAWP 2011 Kap. 7.14 und 7.15).
- 3) Im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems muss die gleichbleibende Umweltqualität der aufbereiteten Materialien durch kontinuierliche Untersuchungen gewährleistet werden. Dies ist durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Diese Anforderungen sind durch Einhaltung der Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung gegeben.
- 4) Zusätzliche Anforderungen: Bestätigung der Gemeinde, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde und der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde. Darüber hinaus darf die abzulaugernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt, 200 Tonnen nicht überschreiten, und der Abgabenvorteil muss nachweislich an den Bauherrn weitergegeben werden.
- 5) Der Nachweis ist durch die Bestätigung der Gemeinde, in der das Katastropheneignis stattgefunden hat, zu erbringen.

Weitere Erläuterungen und Beispiele können dem „ALSAG-Merkblatt“ der Geschäftsstelle Bau oder dem Erlass zum ALSAG „AL-1000“ entnommen werden.

(Bezug: www.bau.or.at → Technik → Umwelt; ALSAG-Merkblatt auch in gedruckter Form bei Service GmbH der WKÖ, Tel.: 05 90 900-5050, Fax: 05 90 900-236, e-Mail: mSERVICE@wko.at)



1.2.5 Bundesabfallwirtschaftsplan – BAWP

Das Umweltministerium gibt alle sechs Jahre einen Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes heraus. Der aktuelle BAWP stammt aus 2011 und ist im Internet unter der Seite www.bundesabfallwirtschaftsplan.at verfügbar.

Für die Verwertung von Baurestmassen ist insbesondere der Band 2 des BAWP mit den Kapiteln 7.15 „Aushubmaterialien“ und 7.16 „Gleisaushubmaterial“ von Bedeutung.

Das bisherige Kapitel 7.14 „Baurestmassen“ wird inhaltlich durch die Recycling-Baustoffverordnung ersetzt.

Auszug aus dem Inhalt:

7. Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfall- und Stoffströme

7.15. Aushubmaterialien

7.15.1. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial

7.15.2. Verwertung von Bodenaushubmaterial

7.15.3. Verwertung von technischem Schüttmaterial

7.15.4. Verwertung von Tunnelausbruchmaterial

7.15.5. Anforderungen an die Durchführung einer Untergrundverfüllung oder Herstellung einer Rekultivierungsschicht

7.15.6. Verwertung von Bodenaushubmaterial als Betonzuschlagstoff

7.15.7. Dokumentation einer Verwertungsmaßnahme

7.15.8. Sonderregelung für die Verwertung von Kleinmengen aus unbedenklichen Bereichen < 2.000 t ohne analytische Untersuchung

7.15.9. Parameter und Grenzwerte für die einzelnen Qualitätsklassen

7.15.10. Verwertung von verunreinigten Aushubmaterialien nach erfolgter Behandlung

7.16. Gleisaushubmaterial

7.17. Erden aus Abfällen

...

Es wird bei Verwertungsmaßnahmen empfohlen, die jeweiligen Vorgaben des BAWP zu berücksichtigen, um die Zulässigkeit der Verwertungsmaßnahmen sicherzustellen.

1.2.6 Abfallverzeichnisverordnung

Diese Verordnung legt ein Abfallverzeichnis, welches Abfallarten mit Schlüsselnummern, Bezeichnungen und Spezifizierungen definiert, fest. Dazu werden die Abfallarten, die Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 1. Oktober 2005, enthält, mit einigen Änderungen für verbindlich erklärt.

Ein aktuelles Abfallverzeichnis ist unter edm.gv.at → aktuelles Abfallverzeichnis verfügbar.

Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart

Die Zuordnung eines Abfalls hat zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt, wobei die konkretestmögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung zu verwenden ist.

Bei der Zuordnung sind insbesondere die gefahrenrelevanten Eigenschaften zu berücksichtigen. Teilweise sind für die Zuordnung zu einer Abfallart Untersuchungen erforderlich (z. B. bei Bodenaushub).

Die jeweilige Abfallart hat durch Angabe der Schlüsselnummer und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung, zu erfolgen. Z. B.:

- Abgebrochene Betonfundamente sind der Schlüsselnummer 31427 „Betonabbruch“ zuzuordnen.
- Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 ist der Schlüsselnummer 31411 „Bodenaushub“, Spezifizierung 30, „Klasse A1“ zuzuordnen.

Gefährliche Abfälle

Als gefährliche Abfälle gelten jene Abfallarten,

- die im Abfallverzeichnis mit einem „g“ versehen sind (z. B. 31412 g „Asbestzement“) oder
- die mit gefährlichen Stoffen in einem Ausmaß verunreinigt sind, dass der Verdacht auf gefahrenrelevante Eigenschaften gegeben ist (z. B. 31467 „Gleisschotter“, Spezifizierung 77, „gefährlich verunreinigt“).

Die gefahrenrelevanten Eigenschaften sind im Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung angeführt.

Beispiele für gefährliche verunreinigte Abfälle:

- Aushubmaterial von den Bereichen einer Altlast
- Aushubmaterial von Betriebsstandorten, wie beispielsweise von Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie oder Gaswerken
- Aushubmaterial von Standorten mit entsprechenden offensichtlichen Verunreinigungen
- Aushubmaterial aus Unfallbereichen oder bei Betriebsstörungen
- Abbruchabfälle industriell genutzter Bauwerke, insbesondere Kamine

Gefährliche Abfälle können unter Umständen ausgestuft (zu nicht gefährlichen Abfällen umdeklariert) werden (siehe dazu Kapitel 1.2.9 a).

1.2.7 Abfallnachweisverordnung

Diese Verordnung regelt die Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflicht der Abfallbesitzer im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 17).

Die allgemeinen Aufzeichnungspflichten gemäß Abfallnachweisverordnung gelten für aufzeichnungspflichtige Abfallersterzeuger und erlaubnisfreie Rücknehmer. Abfallsammler und -behandler haben die Abfallbilanzverordnung (Kapitel 1.2.8) einzuhalten.

Die Bestimmungen bezüglich der Dokumentation und Meldung von Übergaben gefährlicher Abfälle (Begleitschein) gelten für alle Abfallbesitzer.

a) Allgemeine Aufzeichnungspflichten

Abfallbesitzer haben für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über

- Abfallart (Schlüsselnummer und Bezeichnung),
- Abfallmenge (Schätzungen zulässig),
- Abfallherkunft (Name und Standort),
- Abfallverbleib (Name und Standort) und
- das Datum der Übergabe oder Übernahme zu führen. Diese Aufzeichnungen dürfen formfrei geführt werden, sind jedoch von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen.

1.2.8 Abfallbilanzverordnung

Wer ist betroffen?

Von der Abfallbilanzverordnung sind aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler betroffen.

„Abfallsammler“ ist jede Person, die von anderen erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt. Unter „Sammeln“ von Abfällen versteht man z. B.:

- das vertragliche (rechtliche) Übernehmen von Abfällen vom Bauherrn bzw. Auftraggeber;
- das Zurverfügungstellen von Mulden für Abfälle von Professionisten mit anschließender vertraglicher (rechtlicher) Weitergabe der Abfälle an einen (weiteren) Abfallsammler.

„Abfallbehandler“ ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt. Darunter fallen z. B.:

- das Ablagern von Abfällen auf einer eigenen Deponie (das Anliefern von Abfällen auf eine fremde Deponie ist aus der Sicht des Bauunternehmens keine Abfallbehandlung, sondern eine Weitergabe);
- das Aufbereiten von Aushub- oder Abbruchmaterialien (Sieben, Brechen, Sortieren);
- der Einbau von Bodenaushubmaterial oder Recycling-Baustoffen, sofern es sich um Abfall handelt.

Von den Regelungen der Abfallbilanzverordnung sind beispielsweise ausgenommen:

- Tätigkeiten als „Erlaubnisfreie Rücknehmer“;
- Tätigkeiten als „Transporteure“.

Weitere Details dazu siehe im Merkblatt „Abfallbilanzverordnung für die Bauwirtschaft“. Dieses soll Bauunternehmen einen Überblick über ihre allfällige Betroffenheit von Aufzeichnungspflichten gemäß Abfallbilanzverordnung geben. Das Merkblatt wurde mit dem Umweltministerium abgestimmt. Im Falle der Betroffenheit von der Abfallbilanzverordnung wird auf ein weitergehendes Expertenpapier mit dem Titel „Abfallbilanzaufzeichnungen für Baubetriebe, Leitfaden zur elektronischen Datenerfassung“ verwiesen.

Quelle: www.bau.or.at → Technik → Umwelt

Die Bestimmungen bezüglich der Dokumentation und Meldung von Übergaben gefährlicher Abfälle (Begleitschein, Kapitel 1.3.6 b) gilt für Abfallsammler und -behandler zusätzlich zur Abfallbilanzverordnung.



1.2.9 Weitere Gesetzesgrundlagen

a) Festsetzungsverordnung 1997

Die Festsetzungsverordnung regelt die „Ausstufung“ von gefährlichen Abfällen. „Ausstufung“ bedeutet, der Abfallbesitzer weist nach, dass bei einem grundsätzlich als „gefährlich“ einzustufenden Abfall die gefahrenrelevanten Eigenschaften tatsächlich nicht zutreffen. Ein ausgestufter Abfall kann – im Gegensatz zu gefährlichen Abfällen – verwertet oder deponiert werden.

Die Ausstufung erfolgt durch den Abfallbesitzer mit einer Anzeige beim BMLFUW, welcher eine Ausstufungsbeurteilung beizulegen ist. Diese Ausstufungsbeurteilung ist immer von einer externen, befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erstellen, welche neben anderen Beurteilungen auch eine chemische Analyse durchführen muss. Die Ausstufung eines Materials ist nur zulässig, solange dieser Abfall nicht mit anderen Materialien vermischt wurde. Die Ausstufung kann zum Zwecke der Deponierung auch durch den Deponiebetreiber erfolgen.

Die Ausstufung von kontaminiertem Aushubmaterial ist nur dann nicht erforderlich, wenn aufgrund von einfachen Untersuchungen (z. B. visuelle Kontrolle) zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Abfallverzeichnisverordnung zutreffen.

b) Abfallbehandlungspflichtenverordnung

Die Abfallbehandlungspflichtenverordnung legt für bestimmte Abfälle verpflichtende Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung fest.

Diese Abfälle sind:

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte wie
 - Haushaltsgeräte (z. B. Kühlgeräte, Kochplatten, Waschmaschinen, Staubsauger),
 - IT und Unterhaltungselektronik (z. B. Computer, Bildschirme, Radios),
 - elektrische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen, Rasenmäher),
 - Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z. B. Rauchmelder, Thermostate),
 - automatische Ausgabegeräte (z. B. Getränkeautomaten, Geld- und Ticketautomaten);
- Leuchtmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen);
- Batterien und Akkumulatoren;
- Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle;
- verletzungsgefährdende, medizinische Abfälle;
- Amalgamreste;
- PCB-haltige elektrische Betriebsmittel und sonstige PCB-haltige Abfälle.

Bei der Lagerung und beim Transport ist sicherzustellen, dass ein Entweichen von gefährlichen Stoffen vermieden wird, indem Beschädigungen verhindert, geeignete Behältnisse verwendet und sonstige Maßnahmen (z. B. stehender oder bruchsicherer Transport) getroffen werden.

Eine Behandlung darf nur in dafür geeigneten Behandlungsanlagen erfolgen.

c) Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung regelt die Verpflichtung der Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen.

Gebrauchte Verpackungen sind

- in ein dafür bestimmtes Sammel- und Verwertungssystem (z. B. der ARA, EVA, BONUS) einzubringen (siehe www.lebensministerium.at) oder
- dem Rücknahmeverpflichteten (z. B. Baustoffhändler, Lieferanten) zurückzugeben (nicht lizenzierte Verpackung).

Da nur lizenzierte Verpackungen in ein Sammel-system eingebracht werden dürfen, muss darauf geachtet werden, dass möglichst nur derartige Verpackungen auf die Baustelle gelangen. Nicht lizenzierte Verpackungen müssen laut Verordnung an den Lieferanten zurückgegeben, einem Entsorgungsunternehmen gegeben oder direkt einer Verwertung zugeführt werden (Aufzeichnungspflicht).

Mit dem Baustoffhändler/Lieferanten ist abzusichern, dass Baustoffe nur in lizenzierten Verpackungen verkauft werden.

d) Biogenverordnung

Biogene Abfälle (z. B. organische Abfälle aus dem Grünflächenbereich wie Baumschnitt, Laub, Rodungsmaterial) sind, sofern sie nicht direkt verwertet werden können, für eine getrennte Sammlung bereitzustellen oder zu einer dafür vorgesehenen Sammelstelle zu bringen.

Die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle sind, entsprechend den Grundsätzen des AWG 2002, zu trennen und einer Verwertung zuzuführen. Zur Verwirklichung dieser Grundsätze legt die Recycling-Baustoffverordnung folgende Regelungen fest.

2.1 Trennpflicht bei Neubauten

Bei einem Neubau, ausgenommen bei Linienbauwerken oder befestigten Flächen, ab einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³ sind jedenfalls die Stoffgruppen Holzabfälle, Metallabfälle, mineralische Abfälle, Baustellenabfälle und allenfalls sonstige Abfälle (z. B. Kunststoffabfälle, biogene Abfälle) vor Ort voneinander zu trennen. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat die Trennung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

2.2 Pflichten bei Abbrüchen

Definition Abbruch

„Abbruch“ ist jede Abbruchtätigkeit, bei der Bau- und Abbruchabfälle anfallen, einschließlich Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten.

2.2.1 Schad- und Störstofferkundung

Fallen bei Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens insgesamt **mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle**, ausgenommen Bodenaushubmaterial, an, so ist **verpflichtend eine Schad- und Störstofferkundung** durchzuführen.

- Ist der Brutto-Rauminhalt **größer als 3.500 m³**, so ist eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 „Innenraumluftverunreinigungen, Teil 32: Untersuchung von Gebäuden auf Schadstoffe“, ausgegeben am 1. Oktober 2014, **durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt**, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchzuführen.

- Ist der Brutto-Rauminhalt **kleiner als 3.500 m³**, hat eine orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014,¹⁾ **durch eine rückbaukundige Person²⁾** zu erfolgen.
- Bei **Linienbauwerken und befestigten Flächen** ist entweder eine orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 durch eine rückbaukundige Person oder eine Qualitätssicherung gemäß Anhang 3 Kapitel 3.2, 3.3 oder 3.4 der Recycling-Baustoffverordnung **durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt** durchzuführen.

Der **Bauherr** und die **rückbaukundige Person²⁾** bzw. die **befugte Fachperson oder Fachanstalt** sind für die Durchführung und Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung **verantwortlich**.

1) Kostenloser Download unter www.bmlfuw.at → GreenTec → Abfall und Ressourcenmanagement → Rechtsgrundlagen → AWG-Verordnungen → Recycling-Baustoffverordnung

2) Eine „rückbaukundige Person“ ist eine natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht (insbesondere AWG 2002, Abfallverzeichnisverordnung, Deponieverordnung 2008 und Recycling-Baustoffverordnung) aufweist.

2.2.2 Rückbau

Jeder Abbruch eines Bauwerks hat als Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014,¹⁾ zu erfolgen.

Fallen insgesamt **mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle**, ausgenommen Bodenaushubmaterial, an, so ist der Rückbau **verpflichtend zu dokumentieren**.

Die Dokumentation hat während der Arbeiten auf der Baustelle aufzuliegen und ist durch den Bauherren sieben Jahre aufzubewahren.

Der Bauherr und der vom Bauherrn beauftragte Bauunternehmer sind für die Durchführung und Dokumentation des Rückbaus verantwortlich. Bei Übergabe mineralischer Abfälle oder Holzabfälle hat der Abfallbesitzer bei der ersten Übergabe des Abfalls an einen Dritten eine Kopie der **Dokumentation des Rückbaus** gemeinsam mit dem Abfall weiterzugeben. Diese besteht aus

- der Objektbeschreibung,
- der Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung,
- dem Rückbaukonzept und
- dem Freigabeprotokoll.

2.2.3 Trennpflicht bei Abbrüchen

Im Zuge des Rückbaus sind die entfernten Abfälle, die Schad- und Störstoffe enthalten, vor Ort voneinander zu trennen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

Bauteile, welche wiederverwendet oder einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können, sind so auszubauen, dass die nachfolgende Wiederverwendung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Die für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile (alle Bestandteile eines Bauwerkes, die jeweils mehr als 5 Vol.-% des zum Abbruch vorgesehenen Teils des Bauwerkes ausmachen) sind im Zuge des Abbruchs eines Bauwerks vor Ort voneinander zu trennen, soweit sie nicht gemeinsam zur Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat die Trennung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Bei Bau- und Abbruchtätigkeiten sind gefährliche Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen und Baustellenabfälle von anderen Abfällen jedenfalls vor Ort zu trennen.

2.2.4 Übergangsbestimmungen

Für Abbrüche, welche vor dem 31.12.2015 bewilligt, angezeigt oder behördlich beauftragt wurden, sind die Schad- und Störstofferkundung und der Rückbau nicht verpflichtend durchzuführen.

2.3 Übergabe von Abfällen

Abfallbesitzer dürfen Abfälle nur an für die jeweilige Abfallart berechnete Sammler oder Behandler übergeben. Der Abfallbesitzer hat das Vorliegen der Berechtigung vor Übergabe zu überprüfen und den Sammler oder Behandler mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit zu beauftragen (§ 15 Abs. 5a AWG 2002).

Die Berechtigung ist als gegeben anzunehmen, wenn beim Entsorger (Auftragnehmer) die jeweilige Abfallart im Berechtigungsumfang unter edm.gv.at → Suchen / Auswerten → Abfall-Sammler/-Behandler – Suche nach Registrierten eingetragen ist.

Alternativ ist die Berechtigung einer Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 (z. B. durch Vorlage eines Bescheides) nachzuweisen.

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, benötigt eine bundesweit gültige Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002. Diese wird bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen (z. B. Fachkenntnisse, Zwischenlager) durch den zuständigen Landeshauptmann erteilt.

„Abfallsammler“ ist jede Person, die von anderen erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt. Unter „Sammeln“ von Abfällen versteht man z. B.:

- das vertragliche (rechtliche) Übernehmen von Abfällen vom Bauherrn bzw. Auftraggeber;
- das Zurverfügungstellen von Mulden für Abfälle von Professionisten mit anschließender vertraglicher (rechtlicher) Weitergabe der Abfälle an einen (weiteren) Abfallsammler.

„Abfallbehandler“ ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt. Darunter fallen z. B.:

- das Ablagern von Abfällen auf einer eigenen Deponie (das Anliefern von Abfällen auf eine fremde Deponie ist aus der Sicht des Bauunternehmens keine Abfallbehandlung, sondern eine Weitergabe);
- das Aufbereiten von Aushub- oder Abbruchmaterialien (Sieben, Brechen, Sortieren);
- der Einbau von Bodenaushubmaterial oder Recycling-Baustoffen, sofern es sich um Abfall handelt.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind u. a.:

- Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln;
- Transporteure, die im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
- erlaubnisfreie Rücknehmer.

Achtung:

Ist die Entsorgung (das Wegschaffen) von Abbruch- und Aushubmaterial im Auftrag des ausführenden Unternehmens enthalten, dann wird das ausführende Unternehmen zum Abfallsammler, unabhängig, ob dieses die Entsorgung selbst durchführt oder einen Subunternehmer damit beauftragt.

3.1 Allgemeines

Alle Beteiligten an Bau- und Abbruchvorhaben, wie Auftraggeber, Planer, Ausschreiber und Ausführer, sollen im Zuge ihrer Arbeiten die Abfallhierarchie berücksichtigen (siehe Seite 6).

Planer von Bauvorhaben können durch geeignete Materialwahl, Massenausgleich innerhalb der Baustelle, Einsatz von umweltfreundlich produzierten Produkten und Recycling-Baustoffen die ökologische Verträglichkeit von Bauvorhaben beeinflussen.

Auftraggeber können durch geeignete Ausschreibungsbedingungen den Einsatz von umweltfreundlichen Bauweisen und Baustoffen fördern.

Der Umgang mit Baurestmassen und Bauabfällen kann durch Schulung der Mitarbeiter von Bauunternehmungen, Beratung durch den Abfallbeauftragten der Unternehmung sowie geeignete Organisation nicht nur beeinflusst werden, sondern auch die Kostenseite stark reduzieren.

Die Erstellung eines **Abfallwirtschaftskonzeptes** ist gesetzlich verpflichtend für Anlagen mit mehr als 20 Beschäftigten. Da Baustellen nicht als Anlage zählen, gilt für sie diese Verpflichtung nicht – dennoch wird die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten für Baustellen aus organisatorischen Gründen empfohlen.

Weitere Informationen siehe „Leitfaden zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes“

www.wko.at → Service → Umwelt und Energie → Abfall → Abfallwirtschaftskonzept.

Die Nutzung von Zwischenlagerungen zum Zwecke späterer Verwertung ist anzustreben. Die Zwischenlagerung von Abfällen darf

- vor der Verwertung maximal drei Jahre und
- vor der Beseitigung maximal ein Jahr dauern (siehe AWG 2002, § 2 Abs. 7, Z 4).

Generell sind die Bestimmungen des ALSAG für beitragsfreie Zwischenlagerungen und Verwertungen zu beachten (siehe Kap. 1.2.4)

Zwischenlager auf Baustellen

Gemäß einer Klarstellung des Umweltministeriums vom Februar 2014 wurde zum Thema „Zeitweilige Lagerung von Abfällen auf dem Gelände ihrer Entstehung“ folgende Klarstellung vorgenommen: Die zeitweilige Lagerung von Abfällen auf Baustellen (Gelände der Entstehung) ist kein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002. Eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 ist für diese Lagerung nicht vorgesehen.

Folgende Anforderungen gemäß AWG 2002 sind jedoch zu erfüllen:

- Die zeitweilige Lagerung muss im Baustellenbereich stattfinden. Die für die zeitweilige Lagerung vorgesehenen Grundstücke müssen im Baustelleneinrichtungsplan enthalten sein.
- Auch eine zeitweilige Lagerung darf nur an geeigneten Orten im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 stattfinden. Durch die zeitweilige Lagerung darf es zu keinen Beeinträchtigungen der nach dem AWG 2002 zu schützenden öffentlichen Interessen, insbesondere des Wassers, kommen. Der Untergrund muss in die Beurteilung einbezogen werden. (...)
- Die Höchstdauer der zeitweiligen Lagerung ist jedenfalls auf die Baustellentätigkeit beschränkt. Hingewiesen wird darauf, dass eine Zwischenlagerung von Abfällen von mehr als einem Jahr vor der Beseitigung und von mehr als drei Jahren vor der Verwertung als Deponie gilt.

Originalschreiben siehe: www.bau.or.at → Technik → Umwelt

Achtung! Bei der Zwischenlagerung kann es dennoch notwendig sein, erforderliche Genehmigungen (z. B. nach Landesgesetzen) einzuholen!

3.2 Bodenaushub

Mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 (BAWP) wurde ein umfangreiches Regelinstrument veröffentlicht, welches unter anderem Anforderungen und Maßnahmen für die Verwertung von Aushubmaterial definiert.

 www.bundesabfallwirtschaftsplan.at

Ziel der Verwertung muss sein, die Verbreitung von Bodenschadstoffen möglichst zu vermeiden. Bodenschadstoffe sind Stoffe, die Menschen, Tiere und Pflanzen gefährden, oder welche die chemischen, physikalischen oder biologischen Bodenfunktionen schädigen können (z. B. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe). Durch Abluft, Abgas oder Abwasser können Schadstoffe in den Boden gelangen oder sie werden absichtlich in die Umwelt eingebracht. Die Regelungen dieser Leitlinie beziehen sich auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers. Aus Gründen der Nachhaltigkeit und eines umfassenden Umweltschutzes werden Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllmaßnahmen festgelegt. Laut BAWP 2011 darf für Verfüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nur „nicht verunreinigter Bodenaushub“ verwendet werden.

3.2.1 Definitionen

Bodenaushub umfasst unter anderem:

- Bodenaushubmaterial
- technisches Schüttmaterial
- Tunnelausbruchmaterial
- verunreinigten Bodenaushub

Bodenaushubmaterial ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund (auch nach Umlagerung) anfällt, sofern der Anteil an

- anorganischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, nicht mehr als 5 Vol.-% und der Anteil an
- organischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. Kunststoffe, Holz, nicht mehr als 1 Vol.-% beträgt. Diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Die Beschränkungen für organische Anteile bodenfremder Bestandteile gelten nicht für pflanzliche Bestandteile im humosen Oberboden.

Technisches Schüttmaterial

Technisches Schüttmaterial ist Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierungen, Frostkoffer, Drainageschichten, das im Gegensatz zu Bodenaushubmaterial **kein natürlich gewachsener Boden** oder Untergrund ist, sondern entsprechend technischer Anforderungen, wie z. B. durch Siebung, hergestellt und eingebaut worden ist. Die Verwendung von technischem Schüttmaterial ist in der Recycling-Baustoffverordnung geregelt (siehe Kapitel 3.3).

Verunreinigter Bodenaushub

Bodenaushub gilt als verunreinigt, wenn

- der Verdacht auf enthaltene Schadstoffe aufgrund der (Vor-)Nutzung gegeben ist,
- beim Aushub Schadstoffe ersichtlich werden oder
- aufgrund von analytischen Untersuchungen eine Verunreinigung nachgewiesen ist.

Verunreinigter Bodenaushub darf nicht verwendet werden, sondern ist einer ordnungsgemäßen Behandlung oder Beseitigung zuzuführen.

3.2.2 Beurteilung von Bodenaushub

Vor Verwertung von Bodenaushubmaterial ist dieser durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt grundlegend zu charakterisieren (inkl. einer analytischen Untersuchung). Die Durchführung und Ergebnisse der grundlegenden Charakterisierung werden in einem Beurteilungsnachweis, welcher max. zehn Jahre (Beprobung vor Aushubbeginn) bzw. max. drei Jahre (Beprobung nach Aushubbeginn) gültig ist, dokumentiert. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die in Kapitel 3.2.4 angeführte Sonderregelung für Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000 t).

Entsprechend der Beurteilung durch die befugte Fachperson oder Fachanstalt kann Bodenaushubmaterial für nachfolgend angeführte Verwendungen eingesetzt werden. Die Zuordnung zu mehreren Klassen (z. B. A1 und A2-G) ist auch möglich. Hinweis: Da der für A1 und A2-G erforderliche Beurteilungsumfang umfangreicher als die Standardbeurteilung ist, wird dieser nicht standardmäßig im Zuge einer grundlegenden Charakterisierung durchgeführt, sondern muss explizit beauftragt werden.

3.2.3 Verwendung von Bodenaushubmaterial

Klasse A1 – Verwertung als landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht

Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 kann verwendet werden für

- Rekultivierungsschichten, für eine landwirtschaftliche Nutzung oder
- sonstige Rekultivierungsschichten.

Eine landwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn Nahrungs- oder Futtermittel angebaut werden oder darauf wachsende Pflanzen (z. B. Gras) verfüttert werden.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verwendung nicht im und direkt über dem Grundwasser erfolgt.

Rekultivierungsschichten umfassen die durchwurzelbaren Schichten bis 2,0 m unter Geländeoberkante. Die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sind anzuwenden.

Klasse A2 – Verwertung als Untergrundverfüllung

Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 kann verwendet werden für

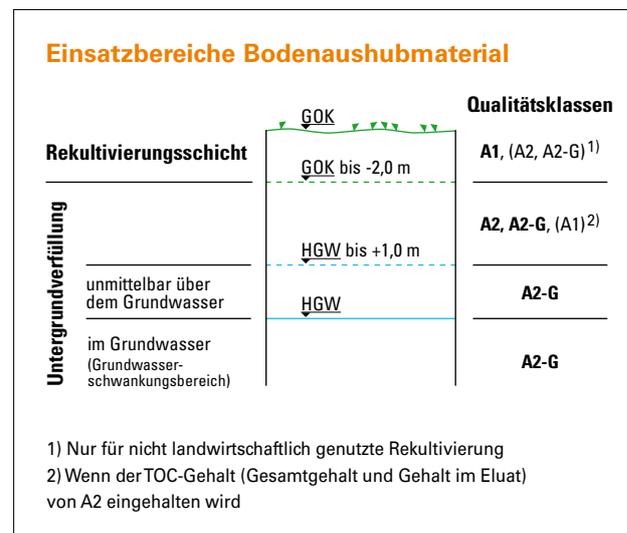
- Untergrundverfüllung oder
- Rekultivierungsschichten, wenn eine landwirtschaftliche Verwendung der Fläche weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verwendung nicht im und direkt über dem Grundwasser erfolgt.

Klasse A2-G – Verwertung im und unmittelbar über dem Grundwasser

Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G kann wie A2 verwendet werden, wobei auch die Verwendung im und direkt über dem Grundwasser zulässig ist.

Als direkt über dem Grundwasser liegend wird der zwischen der Kote HGW und HGW plus 1,0 m befindliche Bereich bezeichnet.



Klasse BA – Sonderregelung für Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung

Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G kann wie A1 oder A2 verwendet werden, wobei die Verwendung nur in Bereichen mit gleicher Belastungssituation erfolgen darf. Dies ist von der befugten Fachperson oder Fachanstalt zu bestätigen und durch den Bauherrn mit der für den Einbau örtlich zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

3.2.4 Sonderregelung für Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000 t)

Unter folgenden Bedingungen ist für die grundlegende Charakterisierung von Bodenaushubmaterial keine analytische Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt notwendig:

- Bei einem Bauvorhaben bzw. einer Baustelle fallen insgesamt maximal 2.000 t (entspricht ca. 1.300 m³) Aushubmaterial an.

- Auf dem Grundstück des Aushubs ist keine industrielle oder gewerbliche (Vor-)Nutzung bekannt, die auf eine Kontamination des Bodens schließen lässt.
- Es sind keine Verunreinigungen mit Schadstoffen (Schwermetalle, organische Schadstoffe etc.) bekannt.
- Es wurden beim Aushub keine Verunreinigungen wahrgenommen.

Das Vorliegen aller angeführten Bedingungen ist durch den Bauherrn in Form einer **Abfallinformation zu dokumentieren**.

Ein Muster-Formular ist unter www.bundesabfallwirtschaftsplan.at → Behandlungsgrundsätze verfügbar.

Dieses Bodenaushubmaterial kann bei Einhaltung obiger Bedingungen **im Zuge eines Vorhabens**, bei dem **insgesamt max. 2.000 t** Aushubmaterial eingebaut werden, sowohl für

- landwirtschaftliche Rekultivierung als auch
- nicht landwirtschaftliche Rekultivierung und
- Untergrundverfüllung

verwendet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verwendung nicht im und direkt über dem Grundwasser erfolgt.

3.2.5 Nachweise und Dokumentationen

Wird Bodenaushubmaterial für Rekultivierungen oder Untergrundverfüllungen verwendet, so ist die Nützlichkeit der Verwendung nachzuweisen. Im Falle der Verwendung von Bodenaushubmaterial im Zuge der Errichtung von Bauwerken (z. B. Dammkörper, Unterbauten, Baugrubenverfüllung) ist zusätzlich die technische Eignung (z. B. anhand einschlägiger Normen und Richtlinien) nachzuweisen.

Die Verwendung von Bodenaushubmaterial ist in Form einer Einbauinformation zu dokumentieren. Ein Muster-Formular ist unter www.bundesabfallwirtschaftsplan.at → Behandlungsgrundsätze verfügbar.

Alle Unterlagen (insbesondere Beurteilungsnachweise, Abfall- und Einbauinformationen) im Zusammenhang mit der Verwendung von Bodenaushubmaterial sind mindestens sieben Jahre durch den Bauherrn der Verwertung aufzubewahren.

3.3 Mineralische Baurestmassen

Mineralische Baurestmassen können für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet und so bei der Errichtung von Bauwerken wieder einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden. Dazu legt die Recycling-Baustoffverordnung, welche seit 01.01.2016 verpflichtend anzuwenden ist, Regelungen für Bau- und Abbruchvorhaben (siehe Kapitel 2) sowie Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen fest. Weiters wird das Abfall-Ende für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A definiert.

3.3.1 Herstellung von Recycling-Baustoffen

Nachfolgend werden die umfassenden Vorgaben an die Herstellung von Recycling-Baustoffen nur als Kurzübersicht dargestellt.

Recycling-Baustoffe dürfen nur aus bestimmten Abfällen, wie z. B. Betonbruch, Asphalt und Bauschutt (siehe Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung), hergestellt werden und dürfen nicht mit Schad- und Störstoffen verunreinigt sein. Bodenaushub (Schlüsselnummer 31411 Spez. 29 bis 33) darf nur in untergeordneten Mengen (< 50 %) als Mischkomponente zur technischen Verbesserung zugemischt werden.

Andere Abfälle sind vom Recycling nicht ausgeschlossen, unterliegen jedoch nicht der Recycling-Baustoffverordnung (z. B. Gipsrecycling).

Der Hersteller hat die Dokumentation des Rückbaus, soweit vorhanden (siehe Kapitel 2.2), zu den angenommenen Abfällen zu prüfen.

Für die Qualitätssicherung sind vier Varianten möglich:

- „Standard“ aus der laufenden Produktion (Deklarationsprüfung + WPK),
- Einzelchargen („Haufwerksbeprobung“),
- in situ für gebundene Deck- und Tragschichten (z. B. Bohrkern, Fräsproben),
- grundlegende Charakterisierung für Gleisaushub und technisches Schüttmaterial.

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat umfassende Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten. Weiters sind alle Abnehmer über die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote zu informieren.

3.3.2 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Entsprechend dem Ergebnis der Qualitätssicherung im Zuge der Herstellung ist ein Recycling-Baustoff einer der folgenden Qualitätsklassen zuzuordnen, welche für die angeführten Anwendungen verwendet werden können.

Anwendungsbereiche für Recycling-Baustoffe:

QKl.	SNr	ungebunden	ungebunden nur unter gering durchlässiger Deck- oder Tragschichte ¹⁾	Herstellung von Beton ²⁾	Herstellung von Asphalt
U-A	31490	✓	✓	✓	✓
U-B	31491	–	✓	✓	✓
U-E	31492	(✓)	(✓)	✓	✓
H-B	31493	–	–	✓	–
B-B	31494	–	–	–	✓
B-C	31495	–	–	–	✓
B-D	31496	–	–	–	(✓)
D	31497	–	–	–	(✓)

✓ zulässig (✓) einschränkt zulässig – nicht zulässig

1) Bei der Verwendung unter Bauwerken ist keine Deck- oder Tragschichte erforderlich.

2) Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 gilt als ungebundene Anwendung.

a) Ungebundene Anwendung

Beispiele für ungebundene Anwendungen:

- Tragschichtmaterial im Wege- und Straßenbau
- Schüttmaterial für Dammkörper
- Untergrundverbesserungen
- Drainageschichten

Verwendungsverbote

Ungebunden dürfen die Qualitätsklassen **U-A, U-B und U-E** in folgenden Bereichen **nicht verwendet werden**:

- Schutzgebiete gemäß Wasserrechtsgesetz,
- Kernzonen von Schongebieten oder engeren Schongebieten,
- unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstands (HGW),
- in Oberflächengewässern.

Weiters dürfen U-B und U-E, wenn keine Kernzone oder kein engeres Schongebiet ausgewiesen ist, im gesamten Schongebiet nicht verwendet werden, außer es liegt eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Baumaßnahme vor.

Zusätzlich besteht für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse **U-E** folgende **Einschränkung**:

- Diese dürfen ungebunden nur für
- Tragschichten im Gleisbau oder
- Tragschichten in Verkehrsflächen unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht verwendet werden.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse H-B, B-B, B-C, B-D und D dürfen ungebunden nicht verwendet werden. Für B-D gibt es eine Ausnahme: siehe § 13 Abs. 9 der Recycling-Baustoffverordnung.

b) Verwendung als Zuschlagsstoff zur Herstellung von Beton und Asphalt

Werden Recycling-Baustoffe als Zuschlagsstoff zur Herstellung von Beton oder Asphaltmischgut verwendet, so gibt es für den hergestellten Beton bzw. das hergestellte Asphaltmischgut **keine Verwendungsverbote**.

Davon ausgenommen ist mit Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse B-D oder D hergestelltes Asphaltmischgut. Dieses darf grundsätzlich nur auf Bundesstraßen A und S oder Landesstraßen B und L verwendet werden, wobei zusätzlich die Verwendungsverbote gleich der ungebundenen Anwendung von U-B gelten.

3.3.3 Abfall-Ende für Qualitätsklasse U-A

Die Qualitätsklasse U-A erreicht mit Übergabe durch den Hersteller an eine andere Person/ein anderes Unternehmen das Abfall-Ende. Somit benötigt der Übernehmer keine Erlaubnis zur Sammlung/Behandlung dieser Qualitätsklasse. ACHTUNG: Auch für die Qualitätsklasse U-A gelten die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote. Bei falscher Verwendung kann keine Ausnahme von der ALSAG-Beitragspflicht beansprucht werden!

3.3.4 Übergangsbestimmungen

Recycling-Baustoffe, welche bis zum 31.12.2015 gemäß den bestehenden Regelungen (BAWP, Richtlinie für Recycling-Baustoffe des BRV) hergestellt wurden, dürfen bis 31.12.2017 weiterhin entsprechend diesen Regelungen verwendet werden.

Alternativ können diese Recycling-Baustoffe mittels neuerlicher Qualitätssicherung als Einzelcharge einer neuen Qualitätsklasse zugeordnet und gemäß der Recycling-Baustoffverordnung verwendet werden.

3.4 Recycling-Börse Bau

Was ist die Recycling-Börse Bau (RBB)?

Die RBB ist eine Informationsplattform im Internet zur Förderung der Wiederverwertung mineralischer Baurestmassen. Sie soll Angebot und Nachfrage zusammenführen, und zwar für:

mineralische Recycling-Baustoffe

- gesamte Angebotspalette

mineralische Baurestmassen

- unbelasteten Bodenaushub
- Straßenaufbruch
- Betonabbruch
- Bauschutt

Mineralische Baurestmassen

Die RBB handelt nicht mit diesen Stoffen, sondern vermittelt Informationen darüber, an welchem Ort welches Material in welcher Zeit von wem angeboten oder gebraucht wird.

Zielgruppe der Recycling-Börse Bau

Zielgruppe der Recycling-Börse Bau sind private und öffentliche (kommunale) Auftraggeber sowie deren Berater (Architekten, Zivilingenieure, Konsultanten), Bauträger, Bauunternehmer, Recycling-Betriebe, Transportunternehmer und Deponiebetreiber. Natürlich können sich alle an dem Thema Interessierten in der Börse über Angebote und Nachfragen informieren.

Wie kommt Ihr Unternehmen in die Recycling-Börse Bau?

Die Zugangsberechtigung

Zur eigenständigen Eingabe eines neuen Angebots oder einer Nachfrage ist ein Benutzername notwendig. Dazu muss man sich einmalig bei der RBB anmelden. Durch das zugeteilte Passwort erhält man auch die Berechtigung, seine eigenen Daten zu warten. Das Anmeldeformular und die Geschäftsbedingungen finden Sie unter dem Menüpunkt „Betreuung“ in der Recycling-Börse Bau im Internet.

 <http://recycling.or.at>



Durch die aktuelle Gesetzgebung sind für Verwertung und Deponierung unterschiedliche Regelwerke maßgebend:

Bei der Verwertung von Bodenaushub sind die Leitlinien des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 heranzuziehen. Für die Verwertung von Baurestmassen sind die Qualitätsanforderungen der Recycling-Baustoffverordnung maßgeblich.

Bei Deponierung sind die Deponieverordnung und die damit geforderten Abfallqualitäten (Eluate, Gesamtgehalte) ausschlaggebend. Besondere Auswirkungen ergeben sich bei Deponierung von Böden, da ein umfangreiches Analyseprogramm gefordert wird.

Nachfolgende Hinweise auf die angegebenen Verwertungsmöglichkeiten sollen beispielhaft darstellen, wie direkt im eigenen Baustellenbereich oder nach Aufbereitung durch eine Baustoff-Recycling-Anlage das Material verwertet werden kann. Auf der Baustelle ist eine möglichst hohe Trennqualität anzustreben.

Auf den nachfolgenden Seiten werden Kurzinformationen für ausgewählte Baurestmassen angegeben, wobei an Hand von Beispielen und Hinweisen eine Erleichterung für die Verwertung bzw. Entsorgung geschaffen werden soll.

Es wird darauf verwiesen, dass sowohl für getrennten Abbruch (z. B. LB Hochbau, LB-VI, ONR 22251 „Mustertexte für umweltgerechte bauspezifische Leistungsbeschreibungen“) als auch für den Einsatz von Recycling-Baustoffen (z. B. LB-VI, LB-HB) zahlreiche Musterausschreibungstexte vorliegen. Sofern möglich, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass unter Verwendung einer derartigen Grundlage in der Ausschreibung umweltfreundliches Bauen erleichtert bzw. ermöglicht wird (siehe Pilotprojekt „RUMBA“; www.rumba-info.at).

Für den verpflichtenden Nachweis durch den Abfallerzeuger (Bauherr) über den Verbleib von Baurestmassen wird das von der Geschäftsstelle Bau herausgegebene „Baurestmassennachweis-Formular“ (siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt; ebenso im Anhang der Broschüre) empfohlen.

Die Nachweise für Abfallsammler und -behandler sind in Form von elektronischen Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung zu führen (siehe Kapitel 1.2.8).

Bodenaushub ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von Böden und anderen natürlichen Materialien – auch nach Umlagerung – anfällt.



Beispiele:

Verwertbar:

Bodenaushub ist vor der Verwertung grundsätzlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt grundlegend zu charakterisieren.

Entsprechend der jeweiligen resultierenden Qualitätsklasse gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan kann Bodenaushubmaterial für folgende Anwendungen verwendet werden:

- A1 als Rekultivierungsschicht,
- A2 als nicht landwirtschaftlich genutzte Rekultivierungsschicht sowie Untergrundverfüllung,
- A2-G auch im und unmittelbar über dem Grundwasser und
- BA in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation.

Nähere Informationen: siehe Kap. 3.2

Nicht verwertbar:

Eine Verwertbarkeit ist insbesondere bei Bodenaushub aus folgenden Bereichen nicht anzunehmen:

- Betankungsbereichen (= gefährlich),
- Unfallbereichen, sofern gefahrenrelevante Eigenschaften zu befürchten sind,
- industriell genutzten Bereichen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen gearbeitet wurde.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

siehe Stoffgruppe „Bodenaushub“

(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

- Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen
- Rekultivierungen nach Bauarbeiten
- Dammkörper, Hinterfüllungen



Biogene Abfälle sind natürliche, organische Abfälle aus dem Grünflächenbereich, wie insbesondere Baumschnitt, Sträucher oder Wurzelstöcke.

Beispiele:

Verwertbar:

Eine Verwertungsmöglichkeit ist grundsätzlich entweder durch Kompostierung¹⁾ oder thermische Verwertung gegeben.

Hinweis:

- Erfolgt keine Verwertung im Bereich des Baubetriebes, so sind biogene Abfälle für eine getrennte Sammlung bereitzustellen oder zu einer Sammelstelle zu bringen.
- Wurzeln bzw. Wurzelstöcke können bei gemeinsamem Anfall mit Bodenaushub in geringem Umfang mitentsorgt werden. Die Grenzwerte gem. Deponieverordnung sind dabei einzuhalten.
- Bei Einsatz von Komposten aus Abfällen ist – auch bei kostenloser Überlassung – auf die Bezeichnung „Kompost gemäß Kompostverordnung“ zu achten. Für den Landschaftsbau sind die Qualitätsklassen A+, A, B einsetzbar.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular: siehe Stoffgruppe „Sonstige“ (siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt) für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

- thermische Verwertung
- Kompostierung

¹⁾ Komposte aus Abfällen dürfen nur unter Einhaltung der Kompostverordnung (BGBl. II Nr. 292/2001) in Verkehr gebracht werden.

Unter **Betonabbruch** versteht man armierte und nicht armierte, hydraulisch gebundene, feste mineralische Stoffe, die bei Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau (z. B. Wege- und Straßenbau) anfallen.



Beispiele:

Verwertbar:

Betonabbruch kann als Recycling-Baustoff, wenn eine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wird, verwertet werden. Verwertbare Stoffe sind z. B.

- Beton- und Stahlbetonabbruch,
- Betonfertigteile (z. B. Säulen, Deckenelemente),
- Betonfundamente.

Nicht verwertbar:

Wenn keine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten werden kann. Dies ist insbesondere bei folgenden Stoffen anzunehmen:

- Betonabbrüche aus Industriebereichen,
- mit Schadstoffen verunreinigte Betonabbrüche (z. B. mit Teeranstrichen).

Hinweis:

- Sind durch Vornutzung/Umgebungseinflüsse Verunreinigungen zu erwarten, muss der Verunreinigungsgrad rechtzeitig festgestellt werden.
- Bei Verwertung ist für eine kostengünstige Übernahme zu beachten, dass die maximale Kantenlänge der Bruchstücke eingehalten wird (je nach Betrieb z. B. < 80 cm).

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular: „Betonabbruch“ (siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt) für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

- Schüttmaterial
- Künettenfüllmaterial
- Tragschichten im Straßenbau
- Unterbau von Hallenböden im Hochbau
- Betonzuschlag
- Untergrundverbesserung
- landwirtschaftlicher Wegebau
- Drainageschichten



Beachte: ALSAG-Merkblatt 2012



www.bau.or.at
→ Technik
→ Umwelt

4.4

Asphaltaufbruch



Beispiele:

Verwertbar:

Asphaltaufbruch, Asphaltfräsgut und Straßenaufbruch kann als Recycling-Baustoff, wenn eine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wird, verwertet werden.

Nicht verwertbar:

Wenn keine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten werden kann. Dies ist insbesondere bei folgenden Stoffen anzunehmen:

- teerhaltiger Asphaltbruch,
- ölverunreinigte Asphalte, z. B. aus Tankstellenbereichen oder Parkplätzen.

Hinweis:

- Bei Verdacht auf teer- oder schlackenhaltige Schichten ist eine Prüfung des Materials zwecks Klärung der Entsorgung vorzunehmen.
- Bei Verwertung ist für eine kostengünstige Übernahme zu beachten, dass die maximale Kantenlänge der Bruchstücke eingehalten wird (je nach Betrieb z. B. < 80 cm).
- Eine Verwertung im Baustellenbereich ist anzustreben.

Asphaltaufbruch nennt man bituminös gebundene, feste mineralische Stoffe, die vorwiegend bei Baumaßnahmen im Tiefbau (z. B. Wege- und Straßenbau) anfallen.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

„Asphaltaufbruch“

(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)
für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

- Tragschichten im Straßenbau
- Zugabe bei Asphaltmischgutproduktion
- landwirtschaftlicher Wegebau



Beachte: ALSAG-Merkblatt 2012



www.bau.or.at → Technik → Umwelt

Unter **Bauschutt** versteht man Material von Rückbaumaßnahmen und Restmaterial von Neubauten, das überwiegend aus mineralischen Bestandteilen, wie z. B. Ziegel, Beton, Mörtel, Naturstein, Sanden, keramischen Baustoffen, Betonsteinen, Gips oder Gasbetonmauerwerk, besteht.



Beispiele:

Verwertbar:

Mineralischer Bauschutt kann als Recycling-Baustoff, wenn eine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wird, verwertet werden. Verwertbare Stoffe sind z. B.

- Ziegelmauerwerk
- Betonbauteile
- Gasbetonsteine
- Dachziegel
- Fliesen

Nicht verwertbar:

Wenn keine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten werden kann. Dies ist insbesondere bei folgenden Stoffen anzunehmen: z. B. Kaminmauerwerk, verunreinigtem mineralischen Bauschutt.

Hinweis:

- Nicht mineralische Bestandteile (wie z. B. Holz, Kunststoffe) sind möglichst gering zu halten.
- Bei Deponierung dürfen Bauwerksbestandteile aus Metall, Kunststoff, Holz oder anderen organischen Materialien, wie Papier oder Kork, in einem Ausmaß von max. 10 Vol.-% enthalten sein. Baustellenabfälle dürfen jedenfalls nicht enthalten sein.
- Bei Deponierung ist unbelasteter mineralischer Bauschutt ohne chemische Analyse (grundlegende Charakterisierung im Sinne der Deponieverordnung) ablagerbar.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

Stoffgruppe „Bauschutt“

(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

- Künettenverfüllung
- Tragschichten
- Zuschlagsstoff
- untergeordnete Bauzwecke
- Sportplatzbau



Beachte: ALSAG-Merkblatt 2012



www.bau.or.at → Technik → Umwelt

4.6

Holzabfälle



Unter **Holzabfällen** versteht man Bau- und Abbruchholz sowie Verpackungsholz.

Beispiele:

Verwertbar – stoffliche Verwertung/Verwendung, insbesondere über das Holz-Recycling¹⁾, unbehandelte Hölzer, z. B.:

- Dachstühle
- Träme, Dippelbäume
- Pfosten
- Holzverpackungen

Weiters Bauteile (z. B. Türen, Fenster, Böden) zur direkten Wiederverwendung.

Nicht verwertbar, ausgenommen thermische Verwertung in geeigneten Anlagen:

- behandelte Holzelemente (lackiert, kunststoffbeschichtet, imprägniert)
- Hölzer mit Anhaftungen
- Holzwolle-Leichtbauplatten
- Verbundplatten

Hinweis:

- Imprägniertes Holz kann gefährlicher Abfall sein, daher Rücksprache mit dem Entsorger halten.
- Behandelte Hölzer dürfen nur in geeigneten Anlagen verbrannt werden.

- Holzverpackungen (z. B. Einwegpaletten) können in geringen Mengen bei Nachweis der stofflichen Verwertung den Holzabfällen beigegeben werden.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

Stoffgruppe „Holz“

(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

- direkte Verwendung
- Schnittholz
- Spanplattenproduktion¹⁾
- thermische Verwertung (z. B. Fernwärme)

¹⁾ Aufbereitung und Verwendung gemäß Recycling-Holzverordnung (BGBL II 60/2012)

Metallabfälle nennt man Bauteile aus Eisen- bzw. Nichteisen-Metallen und verschiedene Legierungen, die auch beschichtet oder lackiert sein können.



Beispiele:

Bewehrungs- und Spannstähle, Profilstahl (z. B. Stahlträger), Bleche, Gusseisenteile, Rohre, Metallzargen, Kabel.

Hinweis:

- Metallabfälle sind grundsätzlich als Wertstoff (Altstoff) anzusehen und über den Schrotthandel zu entsorgen.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

Stoffgruppe „Metalle“

(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

- Rohstoff zur Metallherstellung



Unter **Kunststoffabfällen** versteht man Bauteile aus verschiedenen Kunststoffen.

Beispiele:

Kunststoffprofile, Dämmplatten, Kunststoffrohre, Folien, Bodenbeläge, Fenster.

Hinweis:

- Einige Fraktionen (z. B. Styropor, Rohre, Fenster bestimmter Erzeuger) werden getrennt gesammelt und kostengünstig von Verwertern übernommen. Darüber hinaus wird diese Fraktion bei Kleinmengen gemeinsam mit den „Baustellenabfällen“ entsorgt.
- Verpackungen sollen einer Verwertung zugeführt werden. Nicht verwertbare Verpackungsabfälle aus Kunststoff können den sonstigen Kunststoffabfällen beigegeben werden.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:
Stoffgruppe „Sonstige“
(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)
für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

- Kunststoffrohre und Formstücke (kostenlose Abgabe bei Sammelstellen)
- Kunststofffenster-Recycling
- für einige weitere Fraktionen im Aufbau begriffen
- PVC-Recycling

Bei **Baustellenabfällen** handelt es sich um Gemische aus Abfällen wie Holz, Metallen, Kunststoffen, Pappen, organischen Resten, Sperrmüll und geringem Anteil an mineralischem Bauschutt.



Beispiele:

Heraklith, Gipskarton, Kehricht, Mantelbetonsteine, Schlacken- und Lecabeschüttungen, Verbundstoffe, Dämmmaterialien, verunreinigte Verpackungen sowie Folien für Abdeckungen und Isolierungen, Kunststoffrohre, Verschnitt verschiedener nicht mineralischer Baumaterialien, textile Abfälle.

Hinweis:

- Gefährliche Abfälle, wie z. B. Asbest, Elektrogeräte oder Leuchtstoffröhren, und flüssige Abfälle sind jedenfalls getrennt zu sammeln und dürfen nicht in Baustellenabfällen enthalten sein.
- Einige dieser Abfallarten (z. B. Gipskartonverschnitt, Mantelbetonsteine) werden von den Lieferanten kostenlos zurückgenommen.
- Durch Rückbaumaßnahmen, selektive Abfalltrennung, Unterweisung der Arbeiter in der Baurestmassentrennung ist diese Fraktion möglichst gering zu halten.
- Gebrauchte Verpackungen gehören getrennt gesammelt und an eine Sammelstelle übergeben.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:
Stoffgruppe „Baustellenabfälle“
(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)
für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

Nur nach Sortierung gegeben.



Verpackungen sind Packmittel und Packhilfsmittel.

Beispiele:

- Papiersäcke: Zementsack, Kalksack, Putzmörtelsäcke
- Papier, Karton, Wellpappe: Schachteln, Steigen, Versandhüllen
- Kunststoffe: Plastikflaschen, Tuben, Kübel, Schrumpffolien, Folien, Kanister, Gebinde, Kunststoffsäcke, Kartuschen, Kunststoff-Verbunde
- Metalle: Umreifungsbänder, Dosen, Kanister, Griffe, Bügel, Gebinde, Fässer
- Holz: Einweg-Paletten, Kisten
- Glas (unbedeutende Verpackungsart): Flaschen

Hinweis:

- Auf der Baustelle werden vorwiegend Papiersäcke, Wellpappe und Kunststoffverpackungen anfallen. Um eine kostengünstige Entsorgung sicherzustellen, sind bei Anfall größerer Mengen für diese Verpackungsarten jeweils Sammelgefäße bereitzustellen.
- Metall- und Holzverpackungen fallen nur im geringen Ausmaß auf der Baustelle an. Diese können mit den Metallabfällen bzw. Holzabfällen gemeinsam entsorgt werden (siehe Hinweise Seite 30 und 31).

- Für Baustellen mit hohem Verpackungsanfall kann ein Holsystem nach den Richtlinien der Entsorgungsunternehmen eingerichtet werden.
- Mit dem Baustoffhändler/Lieferanten ist abzusichern, dass Baustoffe möglichst nur in lizenzierten Verpackungen verkauft werden.
- Es wird empfohlen, bei Abschluss des Bauvertrages auf eine getrennte Entsorgung der Verpackungsabfälle durch die einzelnen Gewerke (Zimmerer, Installateur etc.) zu bestehen.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

Stoffgruppe „Baustellenabfälle“

(siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt)

für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Der Begriff „Gefährliche Abfälle“ im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes bezeichnet Abfälle, deren ordnungsgemäße Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse erfordert, die aber auch weitergehender Vorkehrungen und größerer Umsicht bedürfen, als dies für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle erforderlich ist. Welche Abfälle als gefährlich gelten, ist in der Abfallverzeichnisverordnung geregelt.



Beispiele:

Flüssige Mineralölerzeugnisse, Batterien, imprägnierte Hölzer, mit gefährlichen Abfällen verunreinigte Böden, FCKW-haltige Produkte (Kühlschränke, Dämmstoffe), Leuchtstoffröhren.

Hinweis:

- Bei Übergabe und Transport von gefährlichen Abfällen besteht Begleitscheinpflicht (siehe Kapitel 1.2.7 b)
- Gefährliche Abfälle sind jedenfalls von nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu sammeln.
- Die Bereitstellung geeigneter dicht verschließbarer, vor Regen geschützter und gekennzeichnete Sammelbehälter ist rechtzeitig sicherzustellen.
- Asbest: Bei Antreffen schwach gebundener asbesthaltiger Stoffe (z. B. Spritzasbest, Leichtbauplatten, Asbestisolierungen) sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Auftraggeber bzw. eine berechnete Asbestentsorgungsfirma zu verständigen.
- Bodenaushub von Betriebsstandorten wie Tankstellen, Putzereien, Gaswerken sowie aus Unfallbereichen mit Ölverunreinigung gilt als gefährlicher Abfall, falls nicht verlässlich angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Verunreinigung vorliegt.

Abfallnachweis:

Begleitschein und Baurestmassennachweis-Formular: Stoffgruppe „Sonstige“ (siehe www.bau.or.at → Technik → Umwelt) für Sammler/Behandler: Begleitschein und elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Häufig vorkommende gefährliche Abfälle:

Altöle	54102
Asbest lose und schwach gebunden	31437
Asbestzement	31412
Bleibatterien	35322
Eisenbehälter mit gef. Restinhalt	35106
Frostschutzmittel, Lackverdünnungen	55370
Leuchtstoffröhren	35339
Kaltreiniger, halogenhaltig	55214
Kühlschränke (FCKW, HFCKW)	55205
Lacke und Farben, nicht ausgehärtet	55502
Lösemittelgemisch, halogenfrei	55370
Batterien, unsortiert	35338
Nitroverdünnung	55370
Ölbindemittel, gebraucht	55926
Öl-Wasser-Gemisch	54408
Putzlappen, ölverunreinigt	54930
Schmier- u. Hydrauliköle mineralölfrei (Kettenöle, Bio-Öle)	12601
Spraydosen (Druckgaspackungen)	59803
Teerpappe und bitumengetränktes Papier / Teerrückstände	54913
Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	18714

5.1 Bundesstellen

Geschäftsstelle Bau WKÖ

Schaumburgergasse 20, 1040 Wien
Tel.: 01/718 37 37
Fax: 01/7183737-22
E-Mail: office@bau.or.at
Internet: www.bau.or.at → Technik → Umwelt

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Sektion V – Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie

Stubenbastei 5, 1010 Wien
Tel.: 01/515 22-0
E-Mail: service@bmlfuw.gv.at
Internet: www.bmlfuw.gv.at

Österreichischer Baustoff-Recycling-Verband

Karlgasse 5, 1040 Wien
Tel.: 01/504 72 89
E-Mail: brv@brv.at
Internet: www.brv.at

5.2 Landesstellen

Burgenland:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
Hauptreferat II – Wasser- und Abfallrecht
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Tel.: 057 600 / 2309
Fax: 057 600 / 2790
E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at
Internet: www.burgenland.gv.at → Land, Politik & Verwaltung → Politik & Verwaltung → Landesverwaltung → Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz & Verkehr

Kärnten:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz
Flatschacher Str. 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-18002
Fax: 050 536-18000
E-Mail: abt8.post@ktn.gv.at
Internet: www.ktn.gv.at → Verwaltung → Amt der Kärntner Landesregierung → Abteilung 8

Niederösterreich:

Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-15299
Fax: 02742/9005-15280
E-Mail: post.ru4@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at → Politik & Verwaltung → Kontakt zur Verwaltung → Abteilungen → RU4 – Abteilung Umwelt- und Energierecht

Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10–12, 4021 Linz
Tel.: 0732/7720-14550
Fax 0732/7720-214549
E-Mail: us.post@ooe.gv.at
Internet: www.ooe.gv.at → Verwaltung → Amt der Oö. Landesregierung → Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft → Abteilung Umweltschutz

Salzburg:

Land Salzburg
Abteilung 5 – Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042/4544
Fax: 0662/8042/4167
E-Mail: natur-umwelt-gewerbe@salzburg.gv.at
Internet: www.salzburg.gv.at → Umwelt → Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Steiermark:

Land Steiermark
Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
Bürgergasse 5a, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-4323
Fax: 0316/877-2416
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at
Internet: www.steiermark.gv.at → Dienststellen → A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit → Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Tirol:

Land Tirol
Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3452
Fax: 0512/508-743455
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/umwelt

Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Abfallwirtschaft (Vle)
Landhaus
Römerstraße 15, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-0
Fax: 05574/511-920095
E-Mail: land@vorarlberg.gv.at
Internet: www.vorarlberg.gv.at → Umwelt → Abfallwirtschaft

Wien:

Magistrat der Stadt Wien
MA 22 – Umweltschutz
Bereich: Abfall- und Ressourcenmanagement
Dresdnerstraße 45, 1020 Wien
Tel.: 01/4000/73440
E-Mail: arem@m22.magwien.gv.at
Internet: www.umweltschutz.wien.at

Homepage	Herausgeber	Inhalt
www.bau.or.at	Geschäftsstelle Bau WKÖ	→ Technik → Umwelt: z. B. Baurestmassennachweis-Formular, ALSAG-Folder, Ökologisches Bauen etc.
wko.at/up	Wirtschaftskammer Österreich Abteilung für Umwelt-, Energie- und Infrastrukturpolitik	Links, Betrieb & Umwelt, Aktuelles
www.austrian-standards.at	Österreichisches Normungsinstitut	Normensuche, -bestellung
www.br.v.at	Österreichischer Baustoff-Recycling Verband	Baustoff-Recycling-Anlagen, Recycling-Baustoffe, aktuelle Informationen
www.recycling.or.at	Recycling-Börse Bau	Bodenaushübe, Recycling-Baustoffe, Straßenaufbruch, Komposte (Angebote + Nachfragen)
www.oewav.at	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	Leitfäden, Fortbildungskurse
www.bmlfuw.gv.at → GreenTec	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Informationen über Abfall, Altlasten, Umweltverträglichkeit; aktuelle Gesetzesentwürfe
www.bundesabfallwirtschaftsplan.at	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	aktueller Bundesabfall- wirtschaftsplan
www.baurestmassen.steiermark.at	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	steirischer Baurestmassen-Leitfaden
www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/ publikationen	Amt der Tiroler Landesregierung	Broschüren zum Thema Abfall und Baurestmassen
www.edm.gv.at	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Portal Elektronisches Datenmanagement
www.ris.bka.gv.at	Rechtsinformationssystem des Bundes	Gesetzesblätter (Bund, Länder); Bundes- und Landesrecht
www.ubavie.gv.at	Umweltbundesamt	Umweltdatenkatalog
www.kommunalkredit.at	Kommunalkredit Austria AG	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds; Förderrichtlinien

Baurestmassennachweis-Formular

für nicht gefährliche Abfälle, für das Kalenderjahr 20__ (Jahr eintragen)



vom Auftragnehmer auszufüllen: Nr. _____ Datum: _____

Auftraggeber: _____

Bauvorhaben: _____

Anfallort (Baustelle)
Straße, PLZ, Ort _____

Auftragnehmer (ggf. Firmenstempel):

Stoffgruppe	Abfallart (Schlüsselnr. lt. AbfallverzeichnisVO Anlage 5 bzw. ÖN S 2100) – zutreffende ankreuzen ¹⁾
Aushubmaterial (siehe umseitige Erläuterungen)	A) Verwertung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial ²⁾ <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung (31411-29) <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A1 (31411-30) z. B. für landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A2 (31411-31) z. B. für Anschüttungen, Verfüllungen <input type="checkbox"/> Bodenaushubmaterial Klasse A2G (31411-32) z. B. für Verwertung auch im Grundwasserschwankungsbereich B) Deponierung von Aushubmaterial <input type="checkbox"/> Bodenaushubdeponie: Bodenaushub: Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung (31411-29) ³⁾ <input type="checkbox"/> Inertabfalldeponie: Bodenaushub: Inertabfallqualität (31411-33) ³⁾ <input type="checkbox"/> Baurestmassendeponie: ölverunreinigte Böden (31423-36), sonstige verunreinigte Böden (31424-37) <input type="checkbox"/> Reststoffdeponie: ölverunreinigte Böden (31423-36), sonstige verunreinigte Böden (31424-37) <input type="checkbox"/> Massenabfalldeponie: ölverunreinigte Böden (31423-36), sonstige verunreinigte Böden (31424-37)
Bauschutt	<input type="checkbox"/> Bauschutt – keine Baustellenabfälle (31409) z. B. auch Aushubmaterial, nicht gefährlich, mit mehr als 50 Vol.-% Baurestmassen
Betonabbruch	<input type="checkbox"/> Betonabbruch (31427)
Asphaltaufruch	<input type="checkbox"/> Bitumen, Asphalt (54912) <input type="checkbox"/> Straßenaufbruch (31410)
Holz	<input type="checkbox"/> Bau- und Abbruchholz (17202)
Metalle	<input type="checkbox"/> NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen (35315) <input type="checkbox"/> Eisen- und Stahlabfälle verunreinigt (35103)
Baustellenabfälle	<input type="checkbox"/> Baustellenabfälle – kein Bauschutt (91206) <input type="checkbox"/> Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, hausmüllähnliche Abfälle (91101) <input type="checkbox"/> Verpackungsmaterial und Kartonagen (91201)
Sonstige, oben nicht angeführte Abfälle	<input type="checkbox"/> Abfallart: _____ Schlüsselnummer: _____ lt. AbfVerzVO, Anlage 5 _____

1) nur eine Abfallart je Formular ankreuzen, 2) Alle angeführten Abfallarten können ohne weitere Untersuchung auf allen Deponieklassen gemäß Punkt B) abgelagert werden, 3) Ablagerung auf höherwertigen Deponie(unter)klassen als angegeben ist zulässig.

Verbleib der Baurestmassen:

Verbleib der Baurestmassen	Bezeichnung laut AbfallnachweisVO (Zutreffendes ankreuzen)	Masse in Tonnen	Übernehmer (Firma) bzw. Standort der Anlage, Deponie bzw. Bauvorhaben
Wiedereinbau	<input type="checkbox"/> Einsatz für Baumaßnahmen (einschließlich technischer Schüttungen) R5d <input type="checkbox"/> Rekultivierung R10b <input type="checkbox"/> Verfüllung R10c		
Recyclinganlage	<input type="checkbox"/> Aufbereitung von mineral. Baurestmassen R5c		
Sortieranlage	<input type="checkbox"/> Trennung für die Verwertung R5a <input type="checkbox"/> Trennung für die Beseitigung D9a		
Zwischenlager	<input type="checkbox"/> Sammlung und Lagerung für die Verwertung R13a <input type="checkbox"/> Sammlung und Lagerung für die Beseitigung D15a		
Deponie	<input type="checkbox"/> Ablagerung in oder auf dem Boden D1		
Verbrennungsanlage	<input type="checkbox"/> Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel zur Energiegewinnung R1 <input type="checkbox"/> Verbrennung an Land D10 (z. B. Behandlung von gefährlich kontaminierten Böden vor der Deponierung)		
stoffliche Verwertung	<input type="checkbox"/> Verwertung von Metallen und Metallverbindungen R4 <input type="checkbox"/> Verwertung organischer Stoffe R3 (z. B. Papier-, Karton-, Kunststoffverpackungen)		
sonstiges			
Summe pro Jahr:			

Erläuterungen zum Baurestmassennachweis-Formular

1) Allgemeines

Das vorliegende Baurestmassen-Nachweis-Formular wurde von der Geschäftsstelle Bau (Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie) erstellt und mit der zuständigen Sektion des Lebensministeriums (BMLFUW) abgestimmt. Es kann gegenüber dem Auftraggeber/Bauherrn als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassentrennungsverordnung und der Abfallnachweisverordnung verwendet werden. Sofern ein Auftragnehmer gemäß Abfallbilanzverordnung aufzeichnen muss, ist es zweckmäßig, den Nachweis über den Auszug aus den elektronischen Aufzeichnungen zu führen. **Für gefährliche Abfälle sind Begleitscheine zu verwenden.**

Der Auftraggeber/Bauherr kann dieses Formular als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassen-Trennungs-Verordnung sowie der Abfallnachweisverordnung gegenüber den Behörden verwenden. Da jeder Abfallbesitzer von den Aufzeichnungspflichten betroffen ist, muss somit auch jeder Subunternehmer Nachweise im Sinne des Formulars bzw. einen Auszug aus den elektronischen Aufzeichnungen erbringen. Das heißt, dass auch in einer „Subunternehmer-Kette“ jeder Subunternehmer als Abfallbesitzer die Nachweise den Behörden erbringen können muss. In diesem Sinne sollte ein Subunternehmer die ausgefüllten Baurestmassennachweise seinem Auftraggeber in Kopie übergeben. Die Baurestmassennachweise müssen somit von allen Subunternehmern bis hinauf zum Auftraggeber nachvollziehbar sein.

Gesetzliche Grundlagen/Normen:

- Abfallbilanzverordnung 497/2008
- Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II 618/2003
- Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II 570/2003 idgF
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 102/2002 idgF
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989 idgF
- Baurestmassentrennungsverordnung, BGBl. 259/1991
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2006
- Deponieverordnung, BGBl. 39/2008 idgF
- ÖNORM S 2100, Stand 01.10.2005

2) Hinweise zur Verwendung des Formulars

Fortlaufende Aufzeichnungen:

Gemäß § 17 AWG 2002 sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen für **jedes Kalenderjahr** fortlaufend zu führen.

Eigenes Formular für jede Schlüsselnummer:

Für jede Abfallart ist ein eigenes Formular zu verwenden (z. B. Betonabbruch, SNR 31427). Somit sind für den Abfallnachweis einer Baustelle mehrere Formulare erforderlich.

Wer ist Auftragnehmer?

Auftragnehmer im Sinne dieses Nachweises ist jedes Unternehmen (auch jeder Subunternehmer), bei dessen Tätigkeit Baurestmassen anfallen und das die Verfügungsgewalt über den anfallenden Abfall hat.

Abfallart:

In der Tabelle „Abfallart“ ist die zutreffende Abfallart anzukreuzen. ACHTUNG: Bitte nur eine Abfallart je Formular ankreuzen!

Erläuterungen zur Stoffgruppe Aushubmaterial:

- Aushubmaterial ist in diesem Formular der Oberbegriff für Bodenaushubmaterial, Erdaushub, sowie nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 % Baurestmassen.
- Begriffsdefinitionen:
 - **Bodenaushubmaterial** (lt. AbfVerzVO und ALSAG): Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im

Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt, sofern der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, nicht mehr als 5 Vol.-% beträgt und keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen, vorliegen. Die bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor dem Auhub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

- **Erdaushub** (lt. ALSAG): Material mit bodenfremden Bestandteilen, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Massenanteil Boden oder Erde ist (Anteil an bodenfremden Bestandteilen z. B. Baurestmassen bis 49 %).
- Die Zuordnung von Bodenaushubmaterial für die Verwertung gemäß Punkt A) erfolgt entsprechend Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 Pkt. 5.2.14.1.
- Bodenaushubmaterial, das der Verwertung zugeordnet wurde (Spezifizierungen 29–32), kann auch auf einer entsprechenden Deponie abgelagert werden.
- Aushubmaterial, nicht gefährlich, mit über 50 Vol.-% Baurestmassen ist der SN 31409 (Stoffgruppe „Bauschutt“) zuzuordnen. Hinweis: für die Ablagerung dieses Aushubmaterials auf Baurestmassendeponien muss es sich beim Anteil der Baurestmassen um mineralische Baurestmassen (z. B. Bauschutt) handeln.
- **Kleinmengenregelung für Verwertung:**
Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial kann bis zu einer Menge von 2000 t ohne analytische Beurteilung der Spezifikation 29 zugeordnet werden.
- **Kleinmengenregelung für Deponierung:**
Für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens ist bis 2000 t keine grundlegende Charakterisierung erforderlich (gemäß Deponieverordnung 2008).

Massenangabe:

Die Massenangabe entspricht dem bei Beendigung des Bauvorhabens oder am Stichtag (31.12. d. J.) der Aufnahme vorhandenen Wert. In einem Nachweis ist eine Masse nur einmal zu erfassen. Z. B. Zwischenlagerung, wenn die künftige Einbaustelle unbestimmt ist, oder als Wiedereinbau, wenn eine definitive Einbaustelle vorliegt.

Verbleib der Baurestmassen:

Wenn in der Spalte „Verbleib der Baurestmassen“ mehrere Punkte zutreffen, ist die mengenmäßige Aufteilung auf die zutreffenden Behandlungsarten vorzunehmen. Die Gesamtmasse in Tonnen ist zu summieren und in der Summenspalte anzugeben.

Aufbewahrungsdauer:

Die Baurestmassen-Nachweis-Formulare sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Verbleib „Zwischenlager“ gemäß ALSAG:

Bei Zwischenlager für Deponierung: bis 1 Jahr beitragsfrei.
Bei Zwischenlager für Verwertung: bis 3 Jahre beitragsfrei.

Elektronische Aufbewahrung:

Sofern Aufzeichnungen elektronisch geführt werden, sind diese auf Verlangen der Behörde in Formaten von marktüblichen Tabellenkalkulations- oder Datenbankprogrammen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen sind die Daten in Papierform vorzulegen.

BEZUGSQUELLEN

Gedruckte Exemplare: Service GmbH der WKÖ, Tel.: 05 90 900–5050, Fax: 05 90 900–236, E-Mail: mSERVICE@wko.at

Online-Version: www.bau.or.at → Technik → Umwelt